



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Stadtplanungsamt
Erstelldatum: 12.11.2024
Vorlagen-Nr.: BV/336/2024

Bebauungsplan Nr. 61 26 336 "Zwischen Auen- und Schabnerstraße"; Hier: Straßen-/ und Wegerechtliche Widmung nach dem BayStrWG

Beratungsfolge:

Bau- und Planungsausschuss	04.12.2024
Stadtrat	16.12.2024

Sachstandsbericht:

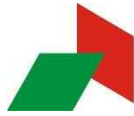
Die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplan Nr. 61 26 336 wurde durch ein Verkehrsgutachten des Planungsbüros R+T untersucht.

Der Planfall 4 sieht die Beibehaltung der bisherigen Verkehrsführung vor. Dadurch können insbesondere die angeordneten und aufgrund des allgemein hohen Parkdrucks notwendigen Anwohnerstellplätze in der Auen- und Schabnerstraße bestehen bleiben. Die Zufahrt zum Parkdeck befindet sich östlich des Parkhauses in der Hochstraße / Fabrikstraße. Zur Festsetzung der Zufahrt über die östliche Hochstraße / Fabrikstraße wurden weitere Teilflächen der FISTNrn. 966/4 und 6106 (Gemarkung Weiden) in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

Die Teilfläche der „Fabrikstraße“ (FISTNr. 944/6) wurde im Jahr 2013 nach Verkauf straßenrechtlich eingezogen (Privatstraße). Daher ist diese, um die Zufahrt zum Parkdeck realisieren zu können, nach dem BayStrWG öffentlich zu widmen. Im vorliegenden Fall ist eine Widmung als **Ortsstraße** (Art. 46 Nr.2 BayStrWG) vorgesehen. Das Widmungsverfahren wird im Zuge einer Verfahrenskonzentration nach Art. 6 Abs. 7 BayStrWG gemeinsam mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 336 „Zwischen Auen- und Schabnerstraße“ durchgeführt.

Der Entwurf des Widmungsplanes wurde im Verfahren zur förmlichen Beteiligung des Bebauungsplanes öffentlich ausgelegt. Das Widmungsverfahren stellt jedoch ein eigenständiges Verfahren nach dem BayStrWG dar. Im Bebauungsplan ist die Fläche daher nur als Hinweis gekennzeichnet.

Gemäß Art. 6 Abs. 3 BayStrWG ist es bis zur Verkehrsübergabe nötig, dass die Stadt Weiden i.d.OPf. im Eigentum der zu widmenden Fläche steht.



Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Noch abschließend zu ermittelnde Kosten für den Grunderwerb an der Teilfläche von FISTnr. 944/6 (Gemarkung Weiden)

Beschlussvorschlag:

Unter Bezugnahme der Artikels 6 Abs. 7 BayStrWG werden im Rahmen des anhängigen Bauleitplanverfahrens – Bebauungsplan Nr. 60/61 26 336 „Zwischen Auen- und Schabnerstraße“ – folgende straßenrechtliche Verfügungen erlassen:

1. Der in der Planzeichnung (Anlage_01) „grün“ dargestellte Bereich wird gemäß Art. 6 Abs. 7 BayStrWG als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) gewidmet.
2. Der in der Planzeichnung (Anlage_01) „grün“ dargestellte Bereich wird „Hochstraße“, als Fortführung ebendieser, benannt.
3. Die vorstehend bezeichneten straßen-/ wegerechtlichen Widmungen werden mit Verkehrsübergabe des in nebenstehender Planzeichnung "grün" dargestellten Bereichs wirksam (Art. 6 Abs. 7 Satz 1 BayStrWG), sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Anlagen:

Anlage 01_Widmungsplan